Absender

Präsident/in des (eigenen) Gerichts

Adresse

**Besoldungswiderspruch**

**Personalnummer: …**

Berlin, den 15. Oktober 2023

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Präsident/in,

hiermit widerspreche ich der Höhe meiner Besoldung im Jahr 2023.

Die vom Dienstherrn gezahlten Bezüge genügen nicht den sich aus Artikel 33 Abs. 5 GG ergebenden Anforderungen an eine verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentierung der Richterinnen und Richter.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) die Besoldung der Besoldungsgruppe R1 und R2 des Landes Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R3 im Jahr 2015 für verfassungswidrig erklärt. Eine Gesamtschau der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter ergab, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war. Sie genügte nicht, um Richterinnen und Richtern einen nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Das Verwaltungsgericht Berlin ist in mehreren Beschlüssen vom 16. Juni 2023 zu der Überzeugung gekommen, dass auch die Besoldung der Besoldungsgruppen R1 und R2 in den Jahren 2016 und 2017 den verfassungsrechtlichen Mindestvorgaben nicht genügte und hat ausgewählte Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (VG 26 K 128/23, VG 26 K 129/23 und VG 26 K 157/23).

Ich gehe davon aus, dass dies im Land Berlin auch im Jahre 2023 der Fall ist. Die unzureichende Besoldungserhöhung bleibt insbesondere hinter der Verbraucherpreisentwicklung und der Entwicklung der Nominallöhne im Land Berlin erheblich zurück. Hinzu tritt, dass die Hauptstadtzulage R-Besoldeten nicht gewährt wird und die Kosten für ein Deutschlandticket für den Öffentlichen Personennahverkehr nicht vollständig übernommen werden.

[Für Kolleginnen/Kollegen mit mehr als zwei Kindern:

Ferner widerspreche ich unter Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zum Az. 2 BvL 6/17 auch ausdrücklich der Höhe der mit gewährten familienbezogenen Besoldungsbestandteile im Jahr 2023. Ich fordere die Nachzahlung solcher Beträge, die dazu führen, dass mein Nettoeinkommen sich für mein drittes und jedes weitere Kind um mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind erhöht.

Kolleginnen und Kollegen, deren Widerspruch weitere Aspekte betrifft, sollten diese ggf. einfügen.]

Ich rege an, den Widerspruch im Hinblick auf die derzeit noch bei dem Bundesverfassungsgericht (insbesondere 2 BvL 16/23, 2 BvL 17/23 und 2 BvL 18/23), dem Bundesverwaltungsgericht und den Instanzgerichten anhängigen Verfahren zunächst nicht zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen